

Regierungspräsidium Stuttgart  
Planfeststellungsbehörde  
Herrn  
Jürgen Geiger  
Ruppmannstr. 21  
  
70565 Stuttgart

Rathausplatz 1  
71063 Sindelfingen  
Telefon  
07031/94-516/517  
Telefax  
07031/94-713  
E-Mail-Adresse  
J.Mescher@sindelfingen.de

18. April 2006

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesautobahn A81 Würzburg - Stuttgart  
- Singen auf 6 Fahrstreifen im Streckenabschnitt zwischen der AS Sindelfingen-Ost und AS  
Böblingen-Hulb  
Einwendungen der Stadt Sindelfingen zur 1. Planänderung**

Sehr geehrter Herr Geiger,

der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat in seiner Sitzung am 11. April 2006 beschlossen, auch gegen die vorgesehenen Planänderungen im Planfeststellungsverfahren zum 6-spurigen Ausbau der A 81 folgende Einwendungen zu erheben:

1. Die Stadt fordert den Planungsträger und das Regierungspräsidium Stuttgart erneut auf, die unterschiedlichen Varianten von aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie
  - Überdeckelung
  - Teilüberdeckelung
  - Schallschutzwand mit gekrümmtem Abschluss
  - herkömmliche Schallschutzwand

im Hinblick auf ihre lärmindernde Wirkungen auf die Wohngebiet Goldberg und Viehweide ergänzend zu untersuchen und die jeweiligen Kostenschätzungen darzustellen. Ohne diese ergänzenden Untersuchungen bzw. Entscheidungsgrundlagen ist eine ordnungsgemäße Abwägung über die zu treffenden Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich. Mit einzubeziehen sind hier ebenfalls die Kosten für den in der Planänderung vorgesehenen und regelmäßig zu ersetzenden offenporigen Asphalt.

Die in der geänderten Unterlage 11.1a gemachten Aussagen zum Lärm sind immer noch nicht hinreichend in der Transparenz der Darstellung und der Abwägung. Insbesondere die Alternativen zu der geplanten Lärmschutzwand mit Krümmung oder Kröpfung sowie die Überdeckelung werden in einem Satz abgehandelt, was nicht nachvollziehbar ist. Für die Sindelfinger Bereiche Viehweide und Goldberg ergibt sich durch die Änderung der Planung zwar eine geringe Verbesserung in der Fläche. Es sind in der Summe aber immer noch etwa 140 Gebäude, an denen die Grenzwerte überschritten werden. Dieses ist für die dortigen Bewohnerinnen und Bewohner nicht zumutbar. Aus diesem Grund halten wir unsere

Forderung einer transparenten Darstellung und Abwägung der Wirkung unterschiedlicher Lärmschutzwände und einer Überdeckelung weiterhin aufrecht, damit primär durch aktiven Lärmschutz die Grenzwerte eingehalten werden.

2. Die Stadt Sindelfingen ist durch den ungenügenden Lärmschutz in ihren Eigentumsrechten verletzt, da sie Grundstückseigentümerin (z.B. 2044/1-2047/1, 2241-2244, 1821) im Stadtteil Goldberg und Viehweide ist und auch dort öffentliche Einrichtungen (Gymnasium und Kindertageseinrichtungen) vorhält. In beiden Gebieten werden nach den derzeitigen Lärm-ermittlungen Überschreitungen der Grenzwerte nach der 16. BImSchV konstatiert. Des Weiteren sieht sich die Stadt Sindelfingen in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt, da sie durch die Zunahme des Lärms in diesen Gebieten künftig ihre Bauleitplanung hierauf ausrichten muss. Insbesondere das neue Lärmumgebungsrecht wird dazu führen, dass ihre Planungen teils grundlegend geändert werden müssen.

In den Planfeststellungsunterlagen wird auf das neue Umgebungslärmrecht noch nicht Bezug genommen. Diese gesetzliche Grundlage mit neuen Lärmindizes und der Pflicht zur Aufstellung von Aktionsplänen, muss ebenfalls in die Abwägungsentscheidung des Regierungspräsidiums einfließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Sindelfingen auf Basis des § 47 a BImSchG (a.F.) und im Vorgriff auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie einen Lärminderungsplan erarbeitet hat. Dort kommen die Gutachter zum Ergebnis, dass eine Lärmschutzwand bei einer Höhe von 6 bis 7 m eine erhebliche schallschützende Wirkung für die Gebäude an der Viehweide haben wird. Für den Goldberg werden ebenfalls großflächige Überschreitungen konstatiert, die, verursacht durch die A 81, im Rahmen des Ausbaus zu behandeln sind. Die BAB 81 liefert ursächlich einen erheblichen Beitrag zur Gesamtlärmsituation, der in diesem Verfahren festzulegen ist. Die Planungsbehörde ist somit aufgefordert, diesen neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und umfassend hierüber zu informieren.

Wir sehen es als Pflicht des Planungsträgers an, den neuen gesetzlichen Regelungen des BImSchG, Teil 6: Lärminderungsplanung zu entsprechen. Ziel der zugrunde liegenden EU-Gesetzgebung ist die Bewertung und Bekämpfung der Lärmbelastung, die inzwischen als eine der wesentlichen Umweltprobleme erkannt wurde. Im Vorgriff auf die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur strategischen Lärmkartierung und -minderungsplanung und der parallel hierzu geplanten Erweiterung der A 81 sind seitens des Planungsträgers die voraussichtlichen Auswirkungen zu prüfen und abzuwägen.

3. Die Stadt Sindelfingen besteht auf die Einbeziehung des Neubaus eines Brückenbauwerkes für Fußgänger und Radfahrer in die Ersatzmaßnahme E5 (Renaturierung der Schwippe in Darmsheim) im Gegenzug für den Wegfall der heute vorhandenen Brücke.

Die vorhandene Brücke hat eine zu geringe Stützweite, so dass die Ziele des Renaturierungskonzepts, das 2002 im Auftrag des Wasserverbands Schwippe zum Abschluss gebracht wurde, nicht erreicht werden können. Die Verbandsversammlung hat am 25.7.2002 die Planung des Landschafts-Architektur-Büros Stötzer und Neher genehmigt. Darin ist als konzeptionelles Element eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke enthalten, die die notwendigen Renaturierungsmaßnahmen davor und dahinter ermöglicht. Ohne die Brücke würde eine Lücke zwischen dem bereits renaturierten Bereich, der sich flussabwärts befindet, und der hier vorgesehenen Ersatzmaßnahme ergeben, die unbedingt vermieden werden muss. Quantifiziert wurde am 7.6.2002 der Neubau der Brücke vom damaligen Straßenbauamt Besigheim mit 210.000,- €

Die Stadt Sindelfingen ist Mitglied des Wasserverbandes Schwippe und sieht damit ihre Rechte in der Eigenschaft als Gebietskörperschaft verletzt.

4. Im Übrigen werden die von der Stadt Sindelfingen mit Schreiben vom 08.08.2005 erhobenen Einwendungen zum Ausbau der A 81 aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für die Forderung der Überdeckung.

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.7.2005 und der darauf basierenden städtischen Stellungnahme vom 8.8.2005 an das Regierungspräsidium Stuttgart sieht sich die Stadt Sindelfingen bei der vorgesehenen Planfeststellung jedoch weiterhin in ihrem Eigentumsrecht und Recht der Planungshoheit verletzt und erneuert ihre Forderung der Überdeckung zwischen km 592+600 (östlich Posener Straße Sindelfingen) und km 594+500 (Höhe Wolfgang-Brumme-Allee Böblingen). Sie beruft sich dabei auf zwei Gemeinderatsbeschlüsse vom 2.10.1984 und 5.5.1987, die im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalverkehrsplan am 25.1.2000 noch einmal bestätigt worden sind. Es wird aktuell überprüft, ob die offensichtlich in dieser Zeit gemachten Zusagen zu einer Überdeckung dokumentiert worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Mescher